



# Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2011

---

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106B für den Bereich Herderstraße / Stockshausstraße / Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“
2. 1. Nachtragssatzung vom 10.11.2011 zur Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden
3. 1. Nachtragssatzung vom 10.11.2011 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung - vom 17.12.2009
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

---

## Bekanntmachung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

---

5. Jahresabschluss 2010

---

## Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

---

6. Einrichtung eines Technikraumes – Helmholtz-Gymnasium
7. Lieferung von Ökostrom
8. Erneuerung Regenwasserkanal - Fliederweg

**Jahrgang** 18

**Nr.** 20

**Datum** 15.11.2011

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2011**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		09.		06.	25.	14.	20.			19.	30.	14.
Haupt- und Finanzausschuss			16.			29.			21.			
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				22.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		17.			11.	15.			12.		09.	
Haushaltskonsolidierungsausschuss	20.	23.			16.					13.		
Integrationsrat		17.			26.				29.		17.	
Jugendhilfeausschuss			02.				13.				24.	
Patent- und Partnerschaftsausschuss		28.								10.		
Personalausschuss		10.		02.						17.		
Rechnungsprüfungsausschuss				11.					08.		14.	
Schul- und Sportausschuss		24.					07.					08.
Sozialausschuss			10.									05.
Stadtentwicklungsausschuss		02.	09.	02./13.	18.	15.	06.			05.	16.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		21.					14.		28.		23.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:[buergemeisterbuero@hilden.de](mailto:buergemeisterbuero@hilden.de) angefordert werden.  
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

\*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106B für den Bereich Herderstraße / Stockhausstraße / Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.10.2011 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 106B gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zzt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert wurde, unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 12.09.2011 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Herderstraße, Stockhausstraße, Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“.

Der Bebauungsplan Nr. 106B wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 106B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 106B unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

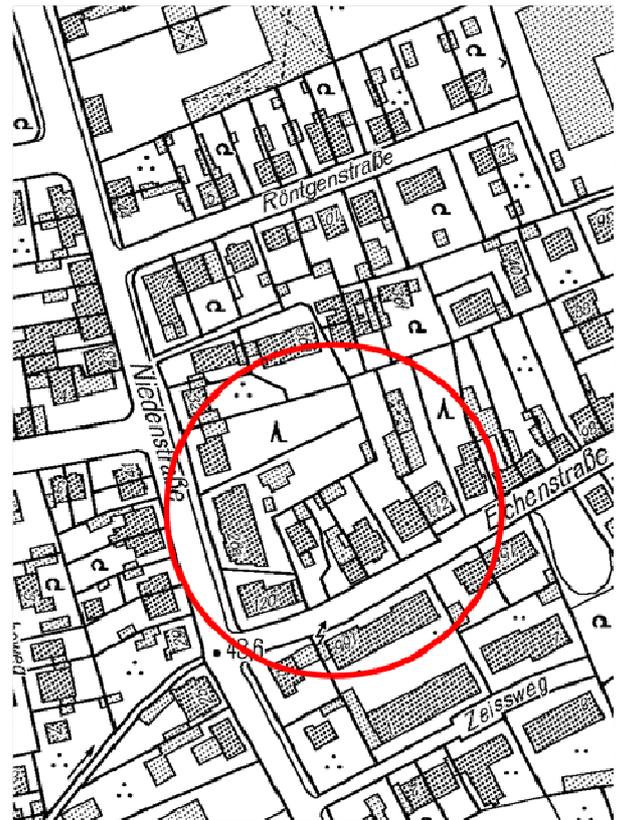
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 106B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bebauungsplan Nr. 106B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 106B als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 106B gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 24.10.2011  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 238 (BzP Nr. 14)  
 Lage im Stadtgebiet

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 24.10.2011  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

**2. 1. Nachtragssatzung vom 10.11.2011 zur Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.10.2011 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

## § 1

### 1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Dichtheitsprüfung ist in den Wasserschutz-zonen nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Hierbei können Prüfverfahren mit Wasser- oder Luftdruck oder die optische Inspektion angewandt werden. Die optische Inspektion kann nur Grundlage der Dichtheitsprüfung sein, wenn keine optisch feststellbaren Schäden an der Leitung vorliegen.

## § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 10.11.2011 zur Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung ) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 10.11.2011  
Horst Thiele  
Bürgermeister

---

### 3. 1. Nachtragssatzung vom 10.11.2011 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung - vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NR. 2007 S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.10.2011 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

## § 1

### § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7). a.) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Sanierung in offener Bauweise und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt Hilden.

Die Stadt Hilden macht die hierdurch entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG gegenüber dem Grundstückeigentümer/der Grundstückseigentümerin geltend.

- b.) Die Sanierung der Grundstücksanschlussleitung in geschlossener Bauweise obliegt dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten.
- c.) Vor Durchführung der Sanierungsarbeiten zu b) ist eine Sanierungsgenehmigung bei der Stadt

Hilden zu beantragen. Die erteilten Auflagen und Durchführungsfristen sind zu beachten.

- d.) Die Durchführung der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung gemäß § 61 a LWG NRW obliegt dem Anschlussnehmer/ der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten.

## § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 10.11.2011 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden – Entwässerungssatzung - vom 17.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung ) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 10.11.2011  
Horst Thiele  
Bürgermeister

---

#### **4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Amt für Finanzservice  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Frau Kathleen Van Strijthem  
Nijvelsedreef 176  
Bus 38  
1150 Sint-Pieters-Woluwe/ Belgien

3. Datum des Dokumentes:  
15.09.2011

4. Aktenzeichen des Dokumentes:  
272171/01/1

5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:  
Stadt Hilden, Amt für Finanzservice, Zimmer 246,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 03.11.2011  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Klausgrete



## Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

---

### 6. Einrichtung eines Technikraumes – Helmholtz-Gymnasium

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung und Montage diverser Einrichtungsgegenstände und Werkzeuge für den im Sachschulunterricht genutzten Technikraum

Leistungszeitraum: 01.02. – 29.02.2012

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 03.11.2011 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail ([vergabestelle@hilden.de](mailto:vergabestelle@hilden.de)) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

**Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.**

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 4 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/11030** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache **bis zum 22.11.2011** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 09.12.2011 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann,  
Fax: 02104 / 99 – 4403.

---

### 7. Lieferung von Ökostrom

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung von elektrischer Energie zu 100% aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) an insgesamt 10 Abnahmestellen im Stadtgebiet mit einem geschätzten Abnahmevermögen von ca. 193.000 kWh pro Jahr.

Leistungszeitraum: 01.07.2012 – 30.06.2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 03.11.2011 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail ([vergabestelle@hilden.de](mailto:vergabestelle@hilden.de)) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

**Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.**

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 9 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/11037** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache **bis zum 03.01.2012** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als 3 Monate, ggf. in Kopie) mit
- Vorlage eines aktuellen Jahresabschlusses mit Lage- oder Geschäftsbericht.
- Nachweis über die Stromlieferung an vergleichbare Kunden (Vergleichbare Ökostromlieferungen, Referenzliste mit Ansprechpartnern und Kontaktdaten).

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 22.02.2012 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf, Telefon: 0211/475 3131

---

## 8. Erneuerung Regenwasserkanal - Fliederweg

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 260 qm Straßenaufbruch und Wiederherstellung; ca. 320 cbm Bodenaushub; ca. 200 qm Verbau; ca. 100 m Rohrverlegung DN 400Bv; 4 Stck. Schachtbauwerke

Beginn der Arbeiten: 3 Wochen nach Auftragserteilung

Fertigstellung: 8 Wochen nach Beginn der Arbeiten

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 14.11.2011 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail ([vergabestelle@hilden.de](mailto:vergabestelle@hilden.de)) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

**Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.**

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 5 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/11038** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 07.12.2011, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **07.12.2011, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- das für die angebotenen Verfahren erforderliche Gütezeichen des Güteschutz Kanalbau.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 06.01.2012 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,  
Fax: 02104 / 99 – 4403.

---

---